

## Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen den Landesherr, gegen die Diöcesan-Bischöfe, und gegen die Päpste.

### §. 1.

Diese Veränderungen, die in der inneren Verfassung des Kloster-Wesens vorgingen, mussten aber notwendig auch auf seine äußeren Verhältnisse einigermaßen zurück wirken, und eine mehr oder weniger merkliche Verrückung von diesen nach sich ziehen. Am sichtbarsten möchte man glauben, musste dies in jenen Beziehungen werden, in welche die Mönche mit dem Landesherrn und mit dem Grundherren ihrer Klöster, mit den Bischöfen und mit den Päpsten hinein kamen. Und es zeigte sich auch in allen diesen Beziehungen sichtbar genug, dass sich schon manches verrückt hatte. Doch ist es wirklich nur erst der Anfang der beginnenden Veränderung, was sich hier in dieser Periode beobachten lässt.

### §. 2.

Am wenigsten schienen die Verhältnisse verrückt zu werden, worin bisher die Klöster mit ihren Grundherren, oder mit den Landesherrn gestanden waren. Wenn es diese letzten von dem Schluss des zehnten Jahrhunderts an sich nicht mehr erlaubten, so willkürlich als vorher und so gewaltsam-widerrechtlich darüber zu disponieren, so fuhren sie doch immer fort, alle jene sonstigen Rechte darüber auszuüben, die man nur irgend einmal aus den Verhältnissen der Schutz- und Grund-Herrschaft, des Patronats und der obersten Advokatie abgeleitet hatte. Dies fand am auffallendsten bei jenen Klöstern statt, die durch ihre Stiftung, oder durch eine besondere Exemption, oder durch einen andern Umstand in die Liste der königlichen Klöster gekommen, und Monasteria regalia geworden waren. Diese hatten nicht nur fortdauernd die jährlichen Zinsen und Geschenke an den König oder an die Königin (*Das Kloster zu Prüm musste immer der Königin oder der Kaiserin das servitium geben*) zu entrichten, die ihnen angesetzt waren, sondern sie mussten noch von Zeit zu Zeit etwas zulegen, wenn eine außerordentliche Requisition an sie gebracht wurde. Ebenso verhielt es sich mit dem Kontingent, dass sie zu dem Heer-Zug zu stellen hatten (*Bei Muratori Annales findet sich das Formular eines Aufgebotes von Ludwig II., worin auch alle Äbte und Äbtissinnen, wenn sie nicht alle ihre Vasallen zum Heer-Zug schickten, mit der Absetzung, und die Vasallen mit der Einziehung ihrer Beneficien bedroht wurden*). Und dabei kam es nur allzu oft auch noch dazu, dass sich die Könige auf eine sehr zudringliche Art in ihre inneren und häuslichen Angelegenheiten einmischten.

### §. 3.

Völlig gesetzmäßig konnte dies in allen jenen Fällen geschehen, wo sie durch Klagen, die über ein Kloster eingelaufen waren, oder auch nur durch das Gerücht von einer besonders skandalösen Unordnung, die in einem Kloster eingerissen war, dazu aufgefordert wurden. Niemand zweifelte daran, dass es Sache des Königs sei, sein Ansehen und seine Macht auch zur Erhaltung der Ordnung in den Klöstern zu verwenden. Daher fand es niemand befremdend, dass sie auch so häufig bei der Reformation, zu der man die Mönche in diesem Zeitalter nötigte, dazwischen kamen. Dabei sahen es die königlichen Klöster als eigenen Vorzug an, dass sie einem Kläger nur vor dem Könige zu Recht stehen, also ein Prozess gegen sie nur in dem Gerichtshof des Königs anhängig gemacht werden durfte. In den häufigen Zwistigkeiten, in welche die Äbte mit ihren Mönchen und die Mönche mit ihren Äbten verwickelt wurden, wandten sie sich auch meistens selbst an den König. Mithin konnte es zugleich diesen selten an einem Vorwand fehlen, wenn sie ihre Konvenienz dabei fanden, sich in die Angelegenheiten eines Klosters einzumischen.

### §. 4.

Diese Konvenienz fanden sie aber am häufigsten bei den Abt-Wahlen. Daher warteten sie auch nicht immer ein besondere Veranlassung zu ihrer Einmischung dabei ab. Wirklich kann man sich kaum einer Anwendung von Erstaunen erwehren, wenn man gewahr wird, wie häufig die Könige noch bis in das Ende dieser Periode hin das uneingeschränkte Nomination-Recht der Äbte sich anmaßen (*Am stärksten fällt es wohl bei dem folgenden Vorfall auf, wie selbst die Könige noch selbst überzeugt waren, dass das Nomination-Recht der Äbte in allen solchen Klöstern ihnen zustehe. Im Jahre 999 setzte der Kaiser Otto III einen Abt von Farsa, den der Papst ernannt hatte, wieder ab, weil es dem Papst gar nicht zustehe, einem königlichen Kloster einen Abt zu geben*). Unter den Privilegien, welche sie ihren Klöstern erteilt hatten, stand gewöhnlich jenes voran, wodurch ihnen das Recht der eigenen und freien Abt-Wahl zugesichert wurde. Mehrere Klöster erkaufte sich sogar eine mehrmalige neue Bestätigung dieses Rechts, und suchten ihm noch durch die päpstliche Sanction eine unverbrüchliche Festigkeit zu geben. Aber das eine half ihnen so wenig als das andere. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts setzten die Könige noch sehr häufig, besonders in Deutschland, nach ihrem Gutdünken Äbte ein. Und wenn sie dazwischen hinein die freien Wahlen von andern zuließen, so kamen dafür auch Fälle vor, in welchen sie förmlich diese Wahlen

kassierten, oder auch einen Abt absetzten, um dem Kloster einen andern aufzudrängen (*So setzte der fromme Heinrich II im Jahre 1013 den Abt Brantholius von Fulda ohne weitere prozessualische Förmlichkeit ab, und einen Mönch Poppo für ihn ein. Ebenso verfuhr er im Jahre 1015 mit dem Abt Walo von Corbey, dem er einen Mönch Drutmar zum Nachfolger gab*). Dabei erkennt man zwar leicht, wie sehr ihnen dies durch die Lehens-Beziehungen erleichtert wurde, die man auch hier anzubringen gewusst hatte. Und noch leichter lässt sich erraten, auf welche Konvenienz es von Seiten der Könige vorzüglich dabei abgesehen war? Aber aus dem einen und aus dem andern geht es nur desto sichtbar hervor, dass wirklich nur wenig oder nichts in ihrem alten Verhältnis zu den Klöstern sich verrückt hatte.

#### §. 5.

Weniger gelangen in dieser Periode den Bischöfen ihre Bemühungen, sich wieder in ihre ursprüngliche Stellung gegen die Klöster hineinzusetzen, und die Mönche auf das neue in die alte Abhängigkeit von ihnen hinab zu drücken. Wiewohl das löbliche Vorhaben durch mehrere Umstände merklich begünstigt wurde. Am günstigsten wurde dafür das Verderben selbst, das in den Klöstern eingerissen war, und das allgemeine Ärgernis, das man daran genommen hatte. Dies gab nämlich den Bischöfen den scheinbarsten Vorwand, darauf zu dringen, dass man ihnen ihre ehemaligen Rechte über die Klöster in ihrem ganzen Umfang zurückgeben müsse, weil ja das ganze Uebel nur aus der Ungebundenheit der aus ihrem Gehorsam ausgetretenen Mönche entsprungen sei. Allein von diesem Umstand konnten die Bischöfe aus mehreren Ursachen nur wenig Gebrauch machen.

#### §. 6.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, wo das Uebel am höchsten gestiegen war, war die Mehrheit der Bischöfe ebenso notorisch ausgeartet und verwildert, als die Mehrheit der Mönche, und gab dem Volk kein geringeres Ärgernis als diese. Außerdem aber war es notorisch, dass sie selbst zu dem Verderben der Klöster nur allzu viel beigetragen hatten. Sie selbst hatten sich ja mit den weltlichen Grossen in die Klöster geteilt, und noch dazu sehr ungleich geteilt. Wenn ein Herzog oder ein Graf ein Kloster an sich riss, so legten sich die Bischöfe zuweilen ein halbes Dutzend bei. Der Erzbischof Hatto von Mainz, der im Jahre 913 starb, hatte neben seinem Erzstift nicht weniger als zwölf Abteien beisammen (*Unter diesen zwölf Abteien aber waren mehrere der reichsten in Deutschland, wie Reichenau, Lauresheim, Ellwangen*). Einige Erzbischöfe von Cöln und von Trier wussten sich ebenso gut zu bedenken. Die Bischöfe von Konstanz sahen schon die Klöster von Reichenau und Skt. Gallen, die Bischöfe von Regensburg das Kloster von Skt. Emmeran als ihr rechtmäßiges Eigentum an. Und ebenso verhielt es sich in Ansehung anderer Klöster mit den Bischöfen von Lüttich, von Speyer, von Straßburg, und mit einer Menge von anderen.

#### §. 7.

Wahrscheinlich bekümmerten sich nun wohl diese bischöflichen Äbte um dasjenige, was in dem Inneren der Klöster vorging. Wenn auch nur Wohlstands halber, noch etwas mehr als die gewöhnlichen Laien-Äbte. Durch ihr gedoppeltes Verhältnis musste es ihnen selbst noch leichter werden, als den eigentlichen Mönchs-Äbten, Zucht und Ordnung darin zu erhalten. Allein was sie auch dafür taten, so war es doch immer einem anderen Zweck untergeordnet, und wurde eben dadurch wirkungslos. Auch den Bischöfen war es mit einem Wort bloß um die Güter und Einkünfte der Klöster zu tun. Die Prokuratoren, welche sie ihnen vorsetzten, mochten daher meistens nur darauf instruiert sein, die Mönche zu hüten, dass sie ihnen so wenig als möglich von dem Überschuss des reinen Ertrages unterschlagen könnten, und auch wohl durch eine sparsame Ökonomie diesen Überschuss zu vergrößern. Auch in dem Bischof sahen also die Mönche nur den Räuber (*Sie konnten aber auch oft nichts anderes in ihm sehen. Wenn der Bischof Michael von Regensburg im Jahre 971 den ganzen Schatz des Klosters von Skt. Emmeran wegführen liess, was war er anderes als ein Räuber?*) ihres Eigentums, und nicht den rechtmäßigen Oberen. Der Zwang mit dem er sie vielleicht in Ordnung zu halten suchte, musste sie deswegen nur noch mehr gegen ihn empören. Schon die musste ihn unwirksam machen. Noch außerdem mochte er selten mit der gehörigen Stetigkeit angewandt und behauptet werden. Wer kann sich nun wundern, wenn es auch in den meisten dieser bischöflichen Klöster nicht besser, als in den übrigen aussah?

#### §. 8.

Eben deswegen liess sich auch nicht hoffen, dass der einmal erwachte Reformations-Geist in diesen Klöstern einen leichteren Eingang finden würde. Wenigstens weiß man sehr gewiss, dass er nicht zuerst darin erwacht, und dass er nicht durch die Bischöfe geweckt worden war. Nachdem aber das Reformations-Wesen einmal in Bewegung gekommen war, so mussten sie wohl sich das Ansehen eines eigenen Amts-Eifers dafür geben. Und bald fassten sie auch vielleicht die Vorteile ins Auge, die ihnen selbst daraus zufließen könnten. Einzelnen Bischöfen mochte es zwar wirklich damit Ernst sein, denn ihr Eifer für die Wiederherstellung der alten Ordnung ging soweit, dass sie selbst zuerst aus dem ordnungswidrigen Verhältnis heraustraten, in das sie sich mit mehreren Klöstern gesetzt

hatten. Und wieder eigene Äbte darin anstellen ließen, und alles was dem Kloster gehörte, an diese zurück gaben. Man darf daher auch den Klagen einiger Mönche, welche aus diesem Zeitalter auf uns gekommen sind, nicht weniger als blindlings trauen, wenn für die Bemühungen einiger Bischöfe, die Klosterzucht wieder herzustellen, als eine Verfolgung vorstellen (*Wie der Mönch Wittichind von Corbey die Bemühungen des Erzbischofs Friedrich von Mainz für die Reformation des Klosters zu Fulda vorstellte*), die bloß die bischöfliche Herrschsucht gegen sie erregt habe. Jedoch in andern völlig erwiesenen Tatsachen lässt es sich unmöglich verkennen, dass sie die Bischöfe an einigen Oertern recht förmlich dazu vereinigt haben mussten, sich bei dieser Gelegenheit wieder in den Besitz ihrer ursprünglichen und gesetzmäßigen Rechte über die Klöster zu bringen. Noch im zehnten Jahrhundert brachten sie es daher in Frankreich wirklich dazu, dass ihnen jeder neue Abt bei seiner Einführung Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben musste. Und mehr als einmal halfen sie noch im elften Jahrhundert einander sehr eifrig, ihre Ordinariats-Gerechtsame gegen die Exemptions-Privilegien zu behaupten. Wodurch sich ihnen die Mönche entzogen haben, oder entziehen zu können glaubten.

#### §. 9.

Diese Bemühungen der Bischöfe hatten aber nur einen sehr zweideutigen, oder doch keinen dauernden Erfolg. Wenn es ihnen auf einige Zeit gelang, die durch die Reformations-Prozeduren etwas schüchtern und demütig gewordenen Mönche wieder in das alte Verhältnis hinein zu bringen, so hielt dies nicht lange vor. Sobald die reformierten Mönche nur merkten, dass sie das Haupt wieder erheben dürften, weil die Stimmung des Volks- und des Zeit-Geistes ihnen wieder günstig geworden war, so erhoben sie es zuerst gegen die Bischöfe. Denn die Erinnerung an den alten Druck, den sie einst von ihnen erdulden mussten, zeigte ihnen am erschreckendsten, was sie für die Zukunft auf das neue zu fürchten hatten. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gab daher der heilige Abbo von Fleury das Signal zu dem neuen Kampf mit den Bischöfen. Indem er sich auf das bestimmteste weigerte, seinem Diöcesan-Bischof von Orleans das ihm abgeforderte Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit auszustellen. Um die nämliche Zeit (*im Jahre 995. Die Synode wurde zu Paris im Kloster des heiligen Dionysius gehalten. Der alte Erzbischof Seguin von Sens kam am schlimmsten dabei weg, denn weil er nicht so schnell, wie seine jüngeren Kollegen, entfliehen konnte, so war er beinahe tot geschlagen*) wagten es schon die Mönche, eine ganze Synode von Bischöfen gewaltsam auseinander zu jagen. Weil sie es zum Gesetz hatte machen wollen, dass die Klöster alle Zehnten, in deren Besitz sie gekommen seien, wieder heraus geben müssten. Bald darauf liess es das Kloster von Cluny zum offenen Streit mit dem Bischof von Mâcon, in dessen Diöcese es gehörte, über sein Exemptions-Privilegium kommen (*Auf einer Synode zu Anse vom Jahre 1024*). Und in allen diesen Kämpfen behielten zuletzt die Mönche die Oberhand. Die Bischöfe mussten sich am Ende mit dem Erbieten der Äbte begnügen, dass sie ihnen kanonischen Gehorsam versprechen wollten (*Sie hatten zuerst das Versprechen einer gedoppelten Unterwürfigkeit von ihnen verlangt – subjectionis Canonicae et Clientelaris – die Äbte der königlichen Klöster aber, die zugleich ein päpstliches Exemptions-Privilegium hatten, wie Abbo von Fleury, prätendierten, dass sie ihnen weder die eine noch die andere schuldig seien. Doch mussten sie sich endlich dazu verstehen, ihnen kanonischen Gehorsam zu versprechen*). Worunter sich gerade so viel und so wenig, als man wollte, begreifen liess. Die Klöster behielten nicht nur die Zehnten, welche sie schon hatten, sondern bekamen immer mehrere dazu. Aus Veranlassung des Streits mit dem Kloster zu Cluny sahen sich aber die Bischöfe gezwungen, auf eine recht feierliche Art die Gültigkeit seines Exemptions-Privilegium anzuerkennen (*Im Jahre 1063 auf einer Synode zu Chalons, zu welcher Alexander II den Cardinal Peter Damiani als Legaten geschickt hatte*).

#### §. 10.

Bei dieser letzten Gelegenheit zeigte es sich jedoch auch am sichtbarsten, wie merklich in diesem Zeitraum jene Beziehungen, in welche sich die Mönche mit den Päpsten, und die Päpste mit den Mönchen zu bringen gewusst hatten, nicht verrückt oder verändert, sondern befestigt worden waren. Denn gerade dadurch wurden die Versuche der Bischöfe, sich in die allen mit ihnen hineinzubringen, am wirksamsten vereitelt. Dennoch kam es auch mit jenen Beziehungen für jetzt noch nicht ganz dahin, wohin es die Mönche, und vielleicht auch die Päpste gern gebracht hätten. Aber alles leitete sich schon dazu ein, dass es bald dahin kommen musste.

#### §. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an geschah es schon viel häufiger als vorher, dass sich die Klöster eigene Privilegien von den Päpsten ausbaten. Oder diejenigen, welche sie von den Bischöfen oder von den Königen bekommen hatten, noch besonders von den Päpsten bestätigen ließen. Daran mochten zwar die Umstände der Zeit den größten Anteil haben. Alles stürmte ja auf die Klöster los, um sie jetzt schon zu --- säkularisieren. Also war es sehr natürlich, dass sich die Mönche auch ihrerseits überall hin wandten, wo sie nur mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit Schutz und Hilfe erwarten konnten. Die Päpste aber boten sich ihnen hier noch allein an, da sie selbst gegen die

Könige und gegen die Bischöfe Schutz bedurften. Ohne Zweifel mussten sie indessen die Bemerkung, die sich auch ihnen aufdrängen musste, noch mehr dazu auf, dass mit der überhaupt soviel höher gestiegenen Papst-Idee des Zeitalters auch das Ansehen des Römischen Stuhls in allen Verhältnissen soviel bedeutender geworden war. Glaubte doch selbst ein Bischof dieses Zeitalters gegen ein Kloster davon Gebrauch machen zu können. Denn als im Jahre 862 die Mönche des heiligen Karilef zu Mans von Karl dem Kahlen ein Privilegium ausgewirkt hatten, durch das der Bischof seine Rechte über ein Kloster verletzt glaubte, so wandte er sich an den Papst Nicolaus I. Forderte ihn zur Dazwischenkunft in der Sache auf, und erhielt zuerst auch wirklich von ihm, dass er sowohl an den König als an die Mönche Dehortatorien ergehen liess. Wie viel leichter aber konnten und mussten die Mönche darauf verfallen, sich von den Päpsten helfen zu lassen?

#### §. 12.

Noch mehr war es dann in der Ordnung, dass die Päpste den Mönchen recht gerne halfen, und noch lieber als den Bischöfen halfen. Dies gab auch Nicolaus bei der erwähnten Gelegenheit auf eine eigene Art zu erkennen, denn auf die erste Gegen-Vorstellung der Mönche nahm er alles wieder zurück, was er schon zum Vorteil des Bischofs verfügt hatte. Und er gab ihnen jetzt selbst das Privilegium, das sie von dem König verlangt hatten (*Es ist nicht ganz bekannt, wie es mit der Umstimmung des Papstes zugeht. Aber er machte sie in einem eigenen Brief ad universo Episcopos Galliae bekannt*). Indessen tat er doch für sie noch nicht mehr, und auch die Päpste des zehnten Jahrhunderts taten noch nicht mehr für die Mönche, als sich schon durch das frühere Herkommen und durch eine ältere Observanz rechtfertigen liess. Auch jetzt dachten sie noch nicht daran, dass die Klöster der gesetzmäßigen Aufsicht der Bischöfe völlig entzogen werden könnten. Sondern sie wollten ihnen nur gegen die gesetzwidrigen Bedrückungen Sicherheit verschaffen, denen sie von dieser, wie von andern Seiten her ausgesetzt sein möchten. Die Privilegien, welche sie ihnen erteilten, enthielten daher auch jetzt noch selten etwas mehr, als dass ihre Güter eben so wenig von den Bischöfen als von jemand anders angetastet. So dass die freien Wahlen der Äbte nicht durch sie gestört, und dass die innere Regierung der Klöster diesen allein überlassen bleiben sollte (*Siehe Privilegium Benedicti VII pro Monasterio. Überhaupt kann und darf man sich aber hier auf eine so entschiedene Mehrheit von noch vorhandenen päpstlichen Privilegien aus diesem Zeitraum berufen, dass sich mehrere neue Kanonisten und Historiker dadurch verleiten ließen, zu zweifeln, ob auch nur der Begriff von einer immunitas ecclesiastica der Klöster jetzt schon aufgefasst worden sei?*). Nur einige Klöster ließen es dabei noch besonders in ihre päpstlichen Schutzbriefe einrücken, dass ihnen die Bischöfe auch unter keinem anderem Vorwand etwas abpressen konnten. Dass sie ihnen auch mit ihrem Besuch nicht allzu oft zur Last fallen, und dass es daher, um sich gewisser dagegen zu sichern, dem Kloster frei stehen müsse, auch zu den bischöflichen Handlungen, die zuweilen in seiner Kirche vorkommen möchten, nicht gerade den Diöcesan-Bischof, sondern auch jeden andern zu requirieren. Allein auch dies war schon in den Privilegien mehrerer älteren Klöster enthalten, und wurde vielleicht jetzt nur zuweilen aus dem alten Formular in ein neues hinein getragen.

#### §. 13.

Dies kann hingegen als neue Erscheinung betrachtet werden, dass jetzt mehrere Klöster sogleich bei ihrer Stiftung dem Römischen Stuhl oder den Päpsten unmittelbar unterworfen wurden, wie es auch mit dem Kloster zu Cluny der Fall war (*Dies war von dem Stifter des Klosters, von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien geschehen*). Es geschah jedoch nicht allein mit neu-gestifteten, sondern auch ältere Klöster suchten sich auf diese Art in ein besonderes und näheres Verhältnis mit den Päpsten hinein zu bringen. Aber es ist nicht ganz leicht zu bestimmen, was für ein besonderes Verhältnis dadurch begründet wurde und begründet werden sollte. Mehrere dieser Klöster schienen selbst nicht daran zu denken, dass sie dadurch aus aller Verbindung mit ihrem Diöcesan-Bischof heraus gesetzt werden könnten. Sondern sie rechneten, oder ihre Stifter rechneten dem Ansehen nach bloß darauf, dass sie durch ihre Übergabe an den Römischen Stuhl jeder andern Dienstpflichtigkeit auf immer entzogen werden sollten. Gewöhnlich verpflichtete sich daher auch ein solches Kloster, einen jährlichen Zins an den Römischen Stuhl zu bezahlen (*Das Kloster zu Cluny bezahlte alle fünf Jahre zehn Solidos. Das Kloster des heiligen Severus zu Rustan, das der Graf Wilhelm Sancius im Jahre 982 errichtete, verpflichtete sich hingegen zu einer jährlichen Abgabe von fünf Solidis*), um eben dadurch zu erklären, dass es nur diesem dienstbar und pflichtig sei. Mithin schien es dabei bloß auf seine Sicherung gegen jeden andern Dienst-Zwang abgesehen zu sein. Und zunächst sollte vielleicht seine Übergabe an den Römischen Stuhl von Seiten des Stifters eine Verzichtleistung auf alle die Rechte vorstellen, die ihm selbst und seinen Erben aus diesem Charakter oder aus der Grundherrschaft zuwachsen könnten.

#### §. 14.

Man hat auch Ursache zu vermuten, dass mehrmals eine solche Übergabe eines Klosters an den Römischen Stuhl ganz ohne die Dazwischenkunft und ohne Vorwissen des Diöcesan-Bischofs

erfolgte. Mithin als etwas diesen gar nichts angehendes behandelt wurde. Man findet noch außerdem, dass sich zuweilen solche Klöster bei der Behauptung besonderer Exemtionen, welche ihnen ihre Bischöfe streitig machten, nicht auf ihre Unterwerfungs-Akte oder auf die päpstliche Acceptations-Akte ihrer Unterwerfung, sondern auf besondere Privilegien bezogen (*Wie es ebenfalls die Mönche zu Cluny in dem Streit taten, welchen sie mit dem Bischof von Mâcon, ihrem Ordinarius, durchzufechten hatten*), welche sie auch mit andern Klöstern gemein hatten, die dem Römischen Stuhl gar nicht unmittelbar unterworfen waren. Doch hat man auch auf der andern Seite das eigene Geständnis eines Papstes aus diesem Zeitalter, dass die freiwillige Übergabe eines Klosters an den Römischen Stuhl keine Gültigkeit oder doch keine Wirkung in Beziehung auf den Diöcesan-Bischof haben könne, wenn sie nicht mit seiner Einwilligung erfolgt sei (*Dies gestand der Papst Sylvester II in einem Prozess, der im Jahre 1002 über die Exemption eines Klosters zu Perugia geführt wurde*). Es ist also sehr wahrscheinlich, dass man nicht immer und nicht überall das nämliche dabei dachte, und das nämliche davon erwartete. Sie zogen wenigstens nicht bei allen gleiche Folgen nach sich, denn die Verhältnisse mehrere Klöster die sich dem Römischen Stuhl auf eine scheinbar gleiche Art unterworfen hatten. Sie blieben noch sehr verschieden bestimmt, weil verschiedene Lokal-Umstände dabei einwirkten. Wie aber konnte dieses anders kommen, solange in der Rechts-Theorie des Zeitalters von den Papst-Verhältnissen überhaupt noch so viel unbestimmtes und schwankendes war?

#### §. 15.

Daraus erklärt sich auch von selbst, dass und warum der Schutz und die Verwendung der Päpste für die Mönche überhaupt nicht zu allen Zeiten gleich wirksam und kräftig war. Am wenigsten konnten sie ihnen gegen die Bedrängnisse helfen, welche sie von den Königen, als obersten Lehen und Landesherren, zu erdulden hatten. Selbst bei jenen Klöstern welche man am allgemeinsten als dem Römischen Stuhl unterworfen anerkannte, setzten sich diese nur allzu oft über die Rechte hinweg, die ihnen zunächst aus jenem Verhältnis zuwachsen mussten. Denn nahmen sich nicht zum Beispiel die deutschen Könige mehrmals heraus, selbst in dem Kloster zu Fulda Äbte einzusetzen und abzusetzen? Noch weniger bekümmerten sie sich bei den sogenannten königlichen Klöstern um die Privilegien, die sie sich von den Päpsten erteilen ließen. Aber nur allzu oft geschah es, dass sich auch die Bischöfe nichts darum bekümmerten. Findet man doch, dass selbst zuweilen einzelne Äbte von ihren Bischöfen gezwungen werden, auf gewisse Privilegien und Vorrechte förmlich Verzicht zu tun, die ihnen von den Päpsten erteilt worden waren (*So hatten die Päpste den Äbten einiger deutschen Klöster das Tragen von bischöflichen Insignien durch besondere Privilegien gestattet. Die Bischöfe aber setzten es mit Hilfe des Kaisers durch, dass sie keinen Gebrauch davon machen durften. Dies gelang wenigstens den Bischöfen von Constanz bei den Äbten von Reichenau*). Bei dem schon berührten Handel aber, in welchen das Kloster zu Cluny mit seinem Diöcesan-Bischof verwickelt wurde, war zuerst die ganze Frage von der Gültigkeit solcher Privilegien auf eine höchst bedenkliche Art zur Sprache gebracht worden. Auf einer Synode zu Anse im Jahre 1024 hatte der Bischof von Mâcon die Klage angebracht, dass die Mönche von Cluny die Ordinationen, die im Kloster vorfielen, nicht durch ihn als den Diöcesan-Bischof, sondern bald durch diesen bald durch jenen andern Bischof verrichten ließen. Und wie wohl darauf von dem anwesenden Abt des Klosters das päpstliche Privilegium produciert worden war, wodurch sie dazu bevollmächtigt wurden. So beschloss die Synode dennoch, dass sich das Kloster für die Zukunft in allen solchen Fällen an den Diöcesan-Bischof allein zu wenden habe. Und zwar aus dem sehr weitgreifenden Grund, weil der Papst kein Privilegium gegen die Gesetze der Kirche erteilen, oder diese durch kein Privilegium aufheben könne (*„Huic privilegio oppositae sunt ab Episcopis Chalcedonensis Concilii, aliorumque sanctiones, quibus praecipitur, ut Abbates et Monachi proprio subsint Episcopo, et ne Episcopus in alterius parochia ordinationes vel consecrationes absque permisso ipsius Episcopi facere audeat: censueruntque privilegium non esse ratum, quod canonicis sententiis contrairat“*).

#### §. 16.

Allein bei der nämlichen Gelegenheit kam es doch zugleich an den Tag, dass man die Mönche zu Cluny schon in mehreren Fällen ihr Privilegium ohne Widerspruch hatte ausüben lassen. Fast um die nämliche Zeit sah sich ein Erzbischof von Tours gezwungen, bei einer anderen Gelegenheit einzuräumen, dass die Ordinariats-Rechte eines Bischofs über ein Kloster in eben dem Augenblick aufhörten, in welchem ein Kloster dem Papst unmittelbar unterworfen, und die Unterwerfung von diesem angenommen worden sei (*Aus Veranlassung des Klosters zu Beaulieu, das der berühmte Graf Fulco von Angers im Jahre 1007 gestiftet hatte*). Bald darauf musste der Bischof von Mâcon selbst das Privilegium des Klosters zu Cluny in seinem ganzen Umfang und zunächst in dem bestrittenen Punkt für gültig erkennen. Und dabei noch demütig um Verzeihung bitten, dass er jemals seine Gültigkeit zu bezweifeln gewagt habe. Diese Erscheinungen zusammen aber kündigten gewiss den Eintritt des Zeitalters als sehr nahe an, wo das neue Papst-Recht, das sich unmerklich gebildet hatte, auch in Beziehung auf das Kloster- und Mönchs-Wesen allgemein anerkanntes Recht werden würde.